

Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
(ToilettenbenutzungsS – TBenS)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 4. April 2022, BV-V/07/0528-01, Ziffer 1 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Aufsicht; Hausrecht
- § 4 Hausordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält die folgend aufgeführten öffentlichen Toiletten als öffentliche Einrichtung: Toilette am Mühlentor, Toilette am Südbahnhof, Toilette Parkplatz „An der Klosterruine“ ab Inbetriebnahme 2022.

(2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Menschen sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

§ 3 Aufsicht; Hausrecht

Die Mitarbeitenden des kommunalen Gebäudemanagements und des kommunalen Ordnungsdienstes üben das Hausrecht aus.

§ 4 Hausordnung

(1) Alle Nutzende haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht belästigt werden.

(2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.

(3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.

(4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.

(5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt:

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Nutzende belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Greifswald, den 16.05.2022


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 16.05.2022


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Die Satzung wurde am 18.05.2022 im Internet öffentlich bekannt gemacht.